

hung auf umständliche Erörterungen beruhende Mittheilung gemacht. Nach solcher sind

I.

1) ständige Stellen an öffentlichen Schulen unter 120 Thlr. — nicht mehr vorhanden;

2) giebt es nur zwei Schulen unter 120 Thlr. —, welche nach dem Tode der jetzigen Lehrer wegfallen, und drei, welche wegen geringer Kinderzahl nur als Privat Institute zu betrachten sind;

3) ständige Stellen von öffentlichen Schulen, deren Inhaber zur Zeit auf den gesetzlichen Minimalgehalt von 120 Thlr. — wegen mangelnder Befähigung für ihre Personen noch keinen Anspruch haben, sind vorhanden im Budissiner Kreisdirectionsbezirke drei, so wie zwei im Zwickauer Bezirke, bei welchen sich jedoch das Hinderniß in Kurzem erledigen wird;

4) Stellen, die mit 120 Thlr. — dotirt sind, deren Inhaber sich jedoch auf ihre Lebenszeit mit einem geringen Gehalte freiwillig begnügt haben, sind vorhanden im Leipziger Kreisdirectionsbezirke drei;

5) Stellen, die mit 120 Thlr. — dotirt sind, deren Inhaber jedoch a. wegen Abgabe an die Lehrer von Schulen, aus welchen die betreffenden Orte ausgeschult sind, b. wegen Abgabe an Emeritirte einen etwas geringern Gehalt haben, dürften zu a. wahrscheinlich gar nicht mehr, und zu b. nur noch sehr wenige vorhanden sein, da solchen das an 120 Thlr. — Fehlende in der Regel auf Lebenszeit, oder auf Ansuchen gratificationsweise aus der Staatscasse zugesprochen worden ist.

II.

Hinsichtlich der Stellen mit 120 Thlr. — und mehr Gehalt habe das hohe Ministerium zunächst die Vorfrage in Erwägung zu ziehen gehabt, ob und in wie weit eine Erhöhung der Minimalgehälte überhaupt erfolgen solle. In dieser Beziehung haben nun sämtliche Kreisdirectionen, mit Ausnahme einer einzigen, welche der Ansicht war, daß wenigstens nicht eine absolute Unzulänglichkeit der Minimalbesoldung von 120 Thlr. — anzunehmen, bei einer richtigen Würdigung des Volksschullehrerstandes aber auch eine relative Unzulänglichkeit schwerlich schon jetzt Berücksichtigung zu fordern berechtigt sei, die Nothwendigkeit einer Verbesserung anerkannt und zum Theil sogar die sofortige Erhöhung der fraglichen Besoldungen bis auf 150 Thlr. — in Antrag gebracht.

So wenig nun auch zu verkennen sein möchte, daß eine durchgängige Feststellung der Mindestgehälte auf vorgedachten Betrag allerdings wohl wünschenswerth sei, so hat doch das Ministerium eine solche Gehaltserhöhung, ohne alle Rücksicht auf eine gewisse Dienstzeit der betreffenden Lehrer, sofort bei jedem derselben eintreten zu lassen, um so weniger rathlich und nothwendig finden können, als, abgesehen davon, daß in den meisten Fällen wegen Mittellosigkeit der Communen und in Ermangelung sonstiger Hülfquellen, eine derartige Besoldungserhöhung nur durch Vermittelung des Staats zu beschaffen sei, hierdurch aber eine unverhältnißmäßige Belastung der Staatscasse eintreten würde, die Bedürfnisse des jüngern erst eintretenden Lehrers, weil er entweder noch unverheirathet ist, oder noch keine Familie, wenigstens keine ältern Kinder hat, anfänglich offenbar geringer sein müssen, als später, wo mit dem allmäligen Heranwachsen der Familie der Aufwand im Haushaltwesen höher sich steigert.

Nach reiflicher Ueberlegung habe man daher eine allmälige eintretende Gehaltserhöhung nach dem Dienstalter, wofür auch die dritte Deputation der zweiten Kammer in ihrem über den vorliegenden Gegenstand erstatteten Berichte (Landtagsacten 1843, Beil. zur III. Abth. 3. Samml. S. 522 und 524) sich ausgesprochen hat, in der Maasse, daß jedem ständigen Lehrer nach sechsjähriger Dienstzeit außer freier Wohnung ein Einkommen von wenigstens 130 Thlr. — und nach fünfzehnjähriger Dienstzeit eines dergleichen von 140 Thlr. — gewährt werden soll, für angemessen und zugleich für ausreichend erachtet, um dem jetzigen Nothstande der Lehrer, so weit thunlich, abzuwehren. So viel nun die Mittel zu Gewährung der nach Vorstehendem auszufehenden Besoldungszulagen betrifft, so sei zu bemerken,

a. daß Kirchenararien und Localstiftungen, wo dergleichen vorhanden, zu Aufbringung der bisher gewährten Gehälte wohl schon beigezogen worden seien, und daß daher aus solchen, ganz seltene Fälle ausgenommen, wenig oder nichts zu erlangen sein werde.

b. Um aber die Schulgemeinden zu Verbesserung der auf den Gehalt von 120 Thlr. — beschränkten Schulstellen anzuhalten, bedürfe es jedenfalls eines Gesetzes. Auch seien wirklich Fälle vorhanden, wo Gemeinden, die verhältnißmäßig weit weniger leisten, als andere, insbesondere auch wegen der seit der Fixation der Schullehrergehälte eingetretenen nicht unbedeutenden Vermehrung der Kinderzahl und daher des Einkommens an Schulgelde, die Besoldungen noch zu erhöhen vermögen. Hierbei sei jedoch nicht zu verkennen, daß eine solche gesetzliche Bestimmung mehrseitige Schwierigkeiten habe, da immer erst die Voraussetzungen werden bestimmt werden müssen, unter denen eine Pflicht der betreffenden Gemeinden zu Erhöhung der Gehälte bis auf die obengedachten Normalbeträge anzunehmen sei. In Erwägung dessen scheine es, wenn nicht dem Ministerium etwa sogleich die Ermächtigung beigelegt werden solle, nach bloßem Ermessen der im concreten Falle vorhandenen objectiven Verhältnisse die Gemeinden zu Erhöhung der Mindestbesoldungen anzuhalten, nicht angemessen, mit einer isolirten Bestimmung, wegen entsprechender Abänderung bloß des §. 39 des Schulgesetzes vorzuschreiten, vielmehr scheine wegen des Zusammenhanges dieses Gegenstandes mit vielen andern Bestimmungen des Schulgesetzes das Bedürfniß einer Revision des ganzen Gesetzes vorzuliegen. Da jedoch die Bearbeitung eines diesfälligen Gesetzentwurfs nicht mehr möglich gewesen, so habe man beschlossen, die Vorlegung eines solchen Gesetzentwurfs zu Abwartung zugleich noch mehrerer Erfahrung bis zum Landtage 1848 noch auszufehen. Dagegen habe man es allerdings wünschenswerth gefunden, daß dadurch die beabsichtigte Maßregel selbst der vielfach beantragten Verbesserung der Schullehrergehälte nicht aufgehalten, vielmehr unter dem Vorbehalte, die Gemeinden später zu einer Erhöhung der Mindestbesoldungen verbindlich zu machen, Einleitung getroffen werde, den hierzu für jetzt erforderlichen Bedarf einstweilen aus Staatsmitteln zu decken. Dieser Bedarf würde sich nun, um die oben ad II. gedachten Gehaltserhöhungen zu erreichen, etwa in folgender Maasse berechnen. Nach den auf Grund der Cataster angefertigten Verzeichnissen in Verbindung mit den zu so weit nöthiger Vervollständigung und Berichtigung derselben neuerdings angestellten sorgfältigen Erörterungen beträgt die Zahl der Stellen von 120 Thlr. — bis zu 130 Thlr. — Gehalt, mit Ausschluß jedoch zur Zeit von zehn Stellen in den Schönburg'schen Neceßherrschaften, rückfichtlich deren dormalen noch Erörterungen stattfinden, 392 im ganzen Lande, nämlich im Kreisdirectionsbezirke